

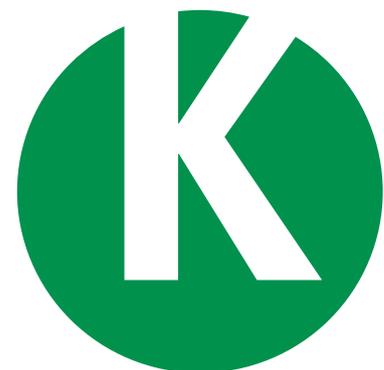


## Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 08.12.2015: Betriebsrentenanpassung - Anpassungsprüfungsstichtag
- 2** BAG-Entscheidung vom 08.12.2015: Kein Anspruch auf Fortführung einer Versorgungszusage
- 3** BAG-Entscheidung vom 08.12.2015: Überleitungsanspruch auf Waisenrente für Sozialhilfeempfänger
- 4** BAG-Entscheidung vom 10.11.2015: Änderungen einer Versorgungsregelung - Verkenning des Begriffs der Sachproportionalität durch Vorinstanz
- 5** BAG-Entscheidung vom 15.09.2015: Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage bei Betriebsrentenanpassung

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 28.01.2016: Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016
- 2** Neues BMF-Schreiben vom 08.02.2016: Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder nach § 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStG ab 2012
- 3** Bundestag: Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen beschlossen
- 4** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung

Februar 2016



## Rechtsprechung

### **1 BAG-Entscheidung vom 08.12.2015: Betriebsrenten-anpassung - Anpassungs-prüfungstichtag**

Die in einem Unternehmen anfallenden Stichtage für die Prüfung, ob die Betriebsrente nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 BetrAVG an den seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust anzupassen ist, dürfen zu einem einheitlichen Jahrestermin gebündelt werden, wenn sich die erste Anpassungsprüfung nicht um mehr als sechs Monate verzögert und in der Folgezeit der Drei-Jahres-Zeitraum eingehalten ist (BAG vom 08.12.2015 - 3 AZR 475/14 -, BeckRS 2016, 66410). Der Anpassungsprüfungstichtag steht nicht zur Disposition des Versorgungsempfängers. Auch mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten ist daher nach Vorgabe des Gerichts eine Verzögerung des ersten Anpassungsprüfungstichtags um mehr als sechs Monate seit Rentenbeginn nicht zulässig.

### **2 BAG-Entscheidung vom 08.12.2015: Kein Anspruch auf Fortführung einer Versorgungszusage**

Wird eine auslegungsbedürftige Betriebsvereinbarung im Arbeitsvertrag eindeutig in Bezug genommen, führt die Notwendigkeit der Auslegung der Betriebsvereinbarung nicht dazu, dass die arbeitsvertragliche Bezugnahmeklausel ihrerseits unklar würde und deshalb nach § 305c Absatz II BGB Auslegungszweifel zulasten des Verwenders der Bezugnahmeklausel gingen. Eine mögliche Unklarheit des in Bezug genommenen Regelwerks wirkt sich nicht auf die Bezugnahmeklausel selbst aus (BAG vom 08.12.2015 - 3 AZR 267/14 -, BeckRS 2016, 66487). Die Umstände bei Vertragsschluss sind bei der Prüfung der Unklarheitenregel des § 305c Absatz II BGB nicht zu berücksichtigen. § 310 Absatz III Nr. 3 BGB gilt gemäß den Ausführungen des Gerichts nur für die Wirksamkeitskontrolle nach § 307 Absatz I und II BGB, nicht aber für die Anwendung des § 305c Absatz II BGB.

### **3 BAG-Entscheidung vom 08.12.2015: Überleitungsanspruch auf Waisenrente für Sozialhilfeempfänger**

Die Einstellung einer nach der anzuwendenden Versorgungsordnung als Ermessensleistung ausgestalteten Waisenrente für einen Sozialhilfeempfänger kann ermessensfehlerfrei erfolgen, wenn der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch nach § 93 SGB XII vollständig auf sich überleitet. Der sozialhilferechtliche Nachranggrundsatz steht dem nicht entgegen (BAG vom 08.12.2015 - 3 AZR 141/14 -, BeckRS 2016, 66511).

### **4 BAG-Entscheidung vom 10.11.2015: Änderungen einer Versorgungsregelung - Verknennung des Begriffs der Sachproportionalität durch Vorinstanz**

Änderungen einer Versorgungsregelung, die die noch nicht verdienten dienstzeitabhängigen Zuwächse betreffen, setzen sachlich-proportionale Gründe voraus. Diese müssen nachvollziehbar und aner kennenswert und damit willkürfrei sein. Derartige Gründe können auf einer Fehlentwicklung der betrieblichen Altersversorgung oder einer wirtschaftlich ungünstigen Entwicklung des Unternehmens beruhen (BAG vom 10.11.2015 - 3 AZR 390/14 -, BeckRS 2016, 65484). Stützt der Arbeitgeber den Eingriff auf eine Fehlentwicklung der betrieblichen Altersversorgung, so muss dafür nach Vorgabe des Gerichts eine erhebliche, zum Zeitpunkt der Schaffung des Versorgungswerks unvorhersehbare Mehrbelastung eingetreten sein, die auf Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung oder im Steuerrecht beruht. Die Ermittlung des Anstiegs der Kosten ist anhand eines Barwertvergleichs festzustellen, der bezogen auf den Ablösestichtag einerseits und den Tag der Schaffung des Versorgungswerks andererseits vorzunehmen ist. Dabei sind die Anwartschaftsberechtigten zugrunde zu legen, die am Ablösestichtag dem Versorgungswerk unterfallen. Jedenfalls bei geschlossenen Versorgungssystemen sind weitere externe kostensteigernde Faktoren, wie etwa die Entgeltentwicklung oder der Anstieg der Lebenserwartung, nicht zu berücksichtigen, so das Gericht weiter.



### **5 BAG-Entscheidung vom 15.09.2015: Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage bei Betriebsrentenanpassung**

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage einer anderen Gesellschaft als der Versorgungsschuldnerin bei der Anpassungsprüfung nach § 16 Absatz I und II BetrAVG aus Rechts-scheinhaltung kommt nur dann in Betracht, wenn der erforderliche Rechtsschein durch dem Versorgungsschuldner zurechenbare Erklärungen oder Verhaltensweisen begründet wurde (BAG vom 15.09.2015 - 3 AZR 839/13 -, NZA 2016, 235). Ein Anspruch auf Anpassung der Betriebsrente kann sich, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers der Anpassung nach § 16 Absatz I und II BetrAVG entgegensteht, ausnahmsweise aus § 826 BGB ergeben. Denkbar ist ein solcher Schadensersatzanspruch, wenn der konzernangehörige Arbeitgeber sein operatives Geschäft innerhalb des Konzerns überträgt und dort die wirtschaftlichen Aktivitäten weitergeführt werden, so das Gericht weiter.



## Rechtsanwendung

### 1 Neues BMF-Schreiben vom 28.01.2016: Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium der Finanzen den Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2016 bekannt gemacht (§ 39b Absatz 6 EStG).

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenstonpension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenstonpension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### 2 Neues BMF-Schreiben vom 08.02.2016: Steuerliche Berücksichtigung volljähriger Kinder nach § 32 Absatz 4 Satz 2 und 3 EStG ab 2012

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Berücksichtigung volljähriger Kinder im Familienleistungsausgleich neue Regelungen.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenstonpension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenstonpension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### 3 Bundestag: Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 18.02.2016 eine Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen beschlossen. Die Änderung erfolgt im Rahmen des Umsetzungsgesetzes zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie, das den Bundestag in zweiter und dritter Lesung passiert hat. Die Abstimmung im Bundesrat wird voraussichtlich am 26.02.2016 erfolgen. Die wesentlichen Eckpunkte betreffen (Quelle: WPK, Neu auf wpk.de vom 22.02.2016):

- Ermittlungszeitraum: Der Referenzzeitraum für die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes von Pensionsrückstellungen wird gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB-E auf 10 Jahre verlängert. Bei den sonstigen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bleibt der Ermittlungszeitraum wie bisher bei 7 Jahren.
- Ausschüttungssperre: I.H.d. positiven Unterschiedsbetrags der Rückstellungen nach alter und neuer Berechnungsmethodik besteht eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz zu nennen.
- Erstmalige Anwendung: Die Neuregelung ist erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31.12.2015 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

### 4 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch

#### Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.  
Buch. In Leinen C.H.BECK  
ISBN 978-3-406-63193-1  
Erschienen November 2013

#### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)



- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und

**Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwältin; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülldorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH ist Herr Sebastian Uckermann.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de) und [www.kenston-akademie.de](http://www.kenston-akademie.de).